

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 369

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 19.09.2024

Nr. 10, 31. Jahrgang

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“	2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“	4
Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Neuwahl des Ortsbeirates Hasenfelde am 10.11.2024	6
Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Steinhöfel - Die Wahlleiterin - Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Hasenfelde am 10. November 2024	9
Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Bekanntmachung der Wahlleiterin zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Hasenfelde am 10.11.2024	9
Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Wahlbekanntmachung für die Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Hasenfelde am 10. November 2024	10

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)
Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99

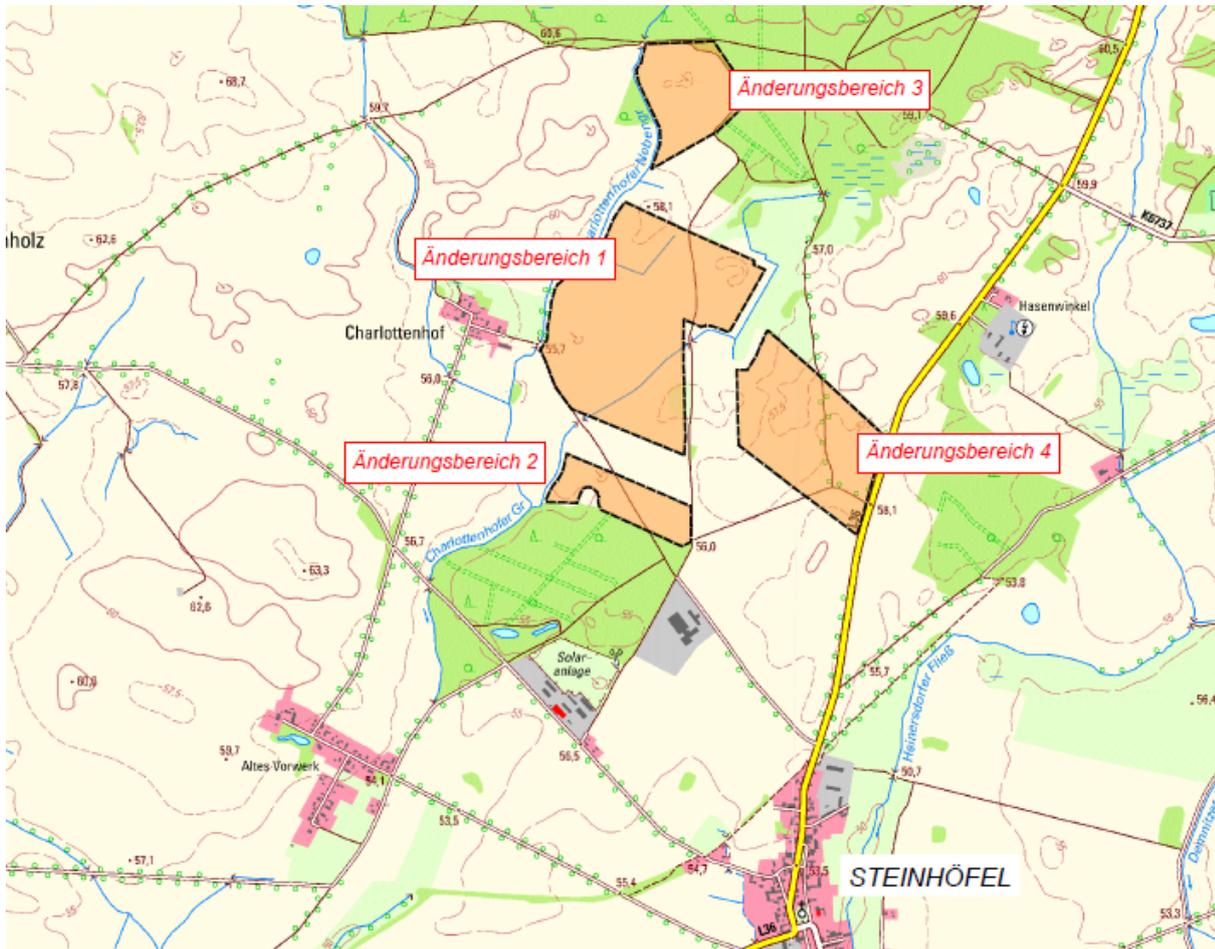
Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung
Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de
Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: [amtsblatt.amt-odervorland.de](https://www.amtsblatt.amt-odervorland.de); als Newsletter zum Download
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“

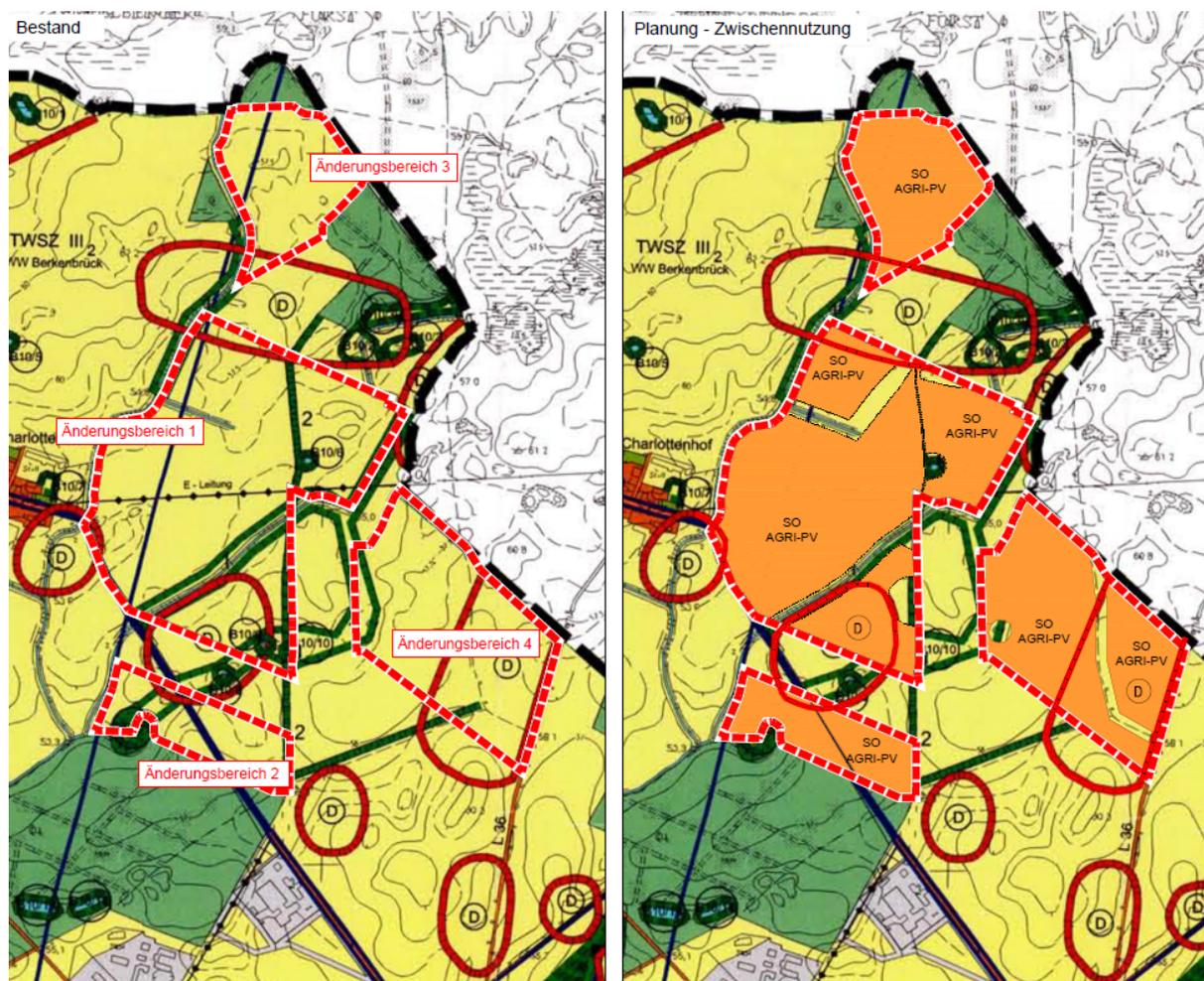
Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 09.07.2024 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20243-24-92) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland wirksam.



Übersichtskarte

Der Geltungsbereich umfasst vier Änderungsbereiche. In den Änderungsbereichen wurde die Darstellung einer Landwirtschaftsfläche in die Darstellung einer Sonderbaufläche Agri-PV geändert.



Darstellung des Geltungsbereiches

Jede/r kann die genehmigte 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
 Amt 2 - Bauamt
 Bahnhofstr. 3-4
 15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne) bzw. in das Geoportal des Amtes Odervorland (Link: www.geoportal-amt-odervorland.de) eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Nach Ablauf der

Frist werden die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie bestimmte Mängel in der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich.

Briesen (Mark), 10.09.2024

gez. Marlen Hengst
Amtsdirktorin

Siegel

Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43])

Die durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 09.07.2024 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20243-24-92) erteilte Genehmigung und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 beschlossenen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 28.09.2020 wird hiermit angeordnet.

Die erteilte Genehmigung ist im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV i. V. m. § 1 Satz 1 sowie § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit Erteilung der Genehmigung zu veröffentlichen.

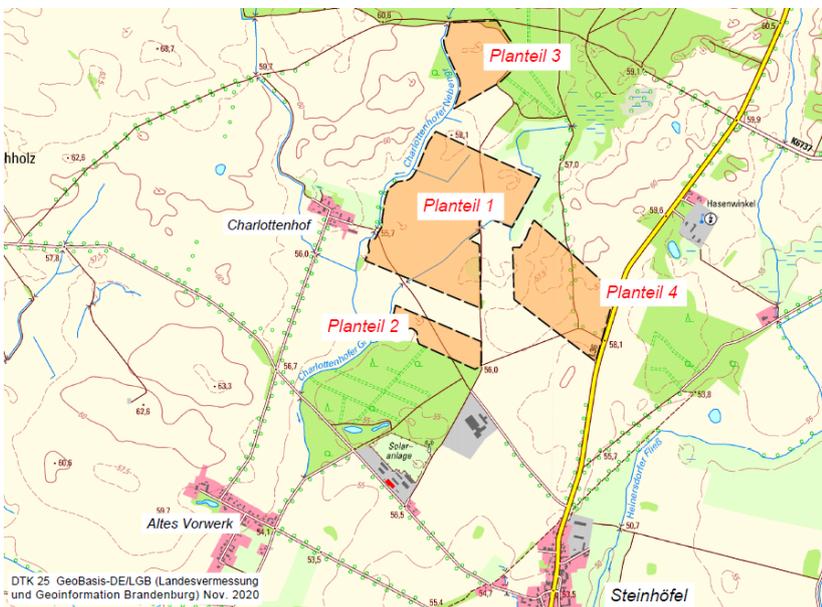
Briesen (Mark), 10.09.2024

gez. Marlen Hengst
Amtsdirktorin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.



Übersichtskarte



Darstellung des Geltungsbereiches

Jede/r kann den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ mit der Planzeichnung und der Begründung kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
 Amt 2 - Bauamt
 Bahnhofstr. 3-4
 15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne) bzw. in das Geoportal des Amtes Odervorland (Link: www.geoportal-amt-odervorland.de) eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), 10.09.2024

gez. Marlen Hengst
 Amtsdirektorin

Siegel

Anordnung der Bekanntmachung über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ der Gemeinde Steinhöfel als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43])

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 21.06.2023 beschlossene Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ der Gemeinde Steinhöfel ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 28.09.2020 wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ der Gemeinde Steinhöfel mit Planzeichnung, Begründung und den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 10.09.2024

gez. Marlen Hengst
Amtsdirektorin

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -**

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Neuwahl des Ortsbeirates Hasenfelde am 10.11.2024**

Das Wählerverzeichnis für die oben genannte Wahl

wird in der Zeit **vom 21. Oktober 2024 bis 25. Oktober 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Verwaltung Briesen (Mark):	Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
	Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Außenstelle Steinhöfel:	Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
	Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)** und im **Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist **nicht barrierefrei**.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,
- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht und
- eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt,

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist für die **Neuwahl der Ortsbeirates Hasenfelde** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 26. Oktober 2024** (15. Tag vor der Wahl) im **Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) oder im Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel** zu den unter Punkt 1 genannten Dienstzeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Neuwahl des Ortsbeirates Hasenfelde bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (05. September 2024 [66. Tag vor der Wahl], 12 Uhr) zu stellen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **21. Oktober 2024 bis 25. Oktober 2024, spätestens am 25. Oktober 2024, 12.00 Uhr** (16. Tag vor der Wahl) **beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) oder im Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu den unter Punkt 1 genannten Dienstzeiten eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 20. Oktober 2024 (21. Tag vor der Wahl)** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 15 Abs. 2 bis 5 oder nach § 17a Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 Europawahlordnung bzw. nach § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 oder nach § 15 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

4.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 08. November 2024 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)** mündlich, schriftlich oder per E-Mail (wahlen@amt-odervorland.de) unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag (10. November 2024), 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Wahltag (10. November 2024), 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag (10. November 2024), 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- zum **Ortsbeirat Hasenfelde** durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem sie/er ihren/seinen Wohnsitz hat, oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

6.1 für die Wahl des **Ortsbeirates Hasenfelde**

- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel des Wahlgebiets,
- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlleiterin versehenen, hellgrünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag (10. November 2024) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen (Mark), den 19.09.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Steinhöfel
- Die Wahlleiterin -**

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates
des Ortsteils Hasenfelde am 10. November 2024**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 18. September 2024 für die oben bezeichnete Wahl nachfolgende Wahlvorschläge zugelassen. Die zugelassenen Wahlvorschlagsträger und Bewerber werden hiermit gemäß § 38 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 40 Abs. 1 BbgKWahlV öffentlich bekannt gemacht.

Ortsbeirat Hasenfelde

Nr.	Bewerber					
1	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Hasenfelde, WG FFH					
	1	Hain	Katrin	Geburtsjahr	1966	Sachbearbeiterin
	2	Völzmann	Tino	Geburtsjahr	1980	kaufmännischer Angestellter
	3	Teske	Silvana	Geburtsjahr	1985	Angestellte
	4	Marnitz	Mandy	Geburtsjahr	1988	Angestellte

Briesen (Mark), 19.09.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
des Amtes Odervorland zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Neuwahl
des Ortsbeirates im Ortsteil Hasenfelde am 10.11.2024**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Hasenfelde am 10.11.2024 findet am

**Montag, dem 11.11.2024 um 16:00 Uhr
im Versammlungsraum Feuerwehr Briesen (Mark),
Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Hasenfelde am 10.11.2024
3. Schließung der Sitzung

Sonstige Hinweise:

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Absatz 1 BbgKWahlV).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Absatz 3 BbgKWahlG).

Briesen (Mark), den 19.09.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

Wahlbekanntmachung für die Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Hasenfelde am 10. November 2024

1. Am 10. November 2024 findet die oben genannte Wahl statt.
Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Das Wahlgebiet des Ortsteils Hasenfelde ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:
Wahlbezirk 1: Ortsteil Hasenfelde
Wahlraum: Gemeindehaus, Parkstraße 10, 15518 Steinhöfel, OT Hasenfelde
3. Der Wahlraum/-lokal ist **nicht barrierefrei**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 20. Oktober 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
4. Jede/r Wahlberechtigte, die/der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler(innen) haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die/der Wähler/in über ihre/seine Person auszuweisen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/Jeder Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel für die Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Hasenfelde enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 18.09.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.
6. Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jede/r wahlberechtigte Bürger/-in kann für seine Wahl **drei Stimmen** (= 3 Kreuze) vergeben. Er/Sie kann seine/ihre **drei** Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er/sie kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner/ihrer Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner/ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der/Die wahlberechtigte Bürger/-in kann seine/ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er/Sie ist ebenso berechtigt, seine/ihre Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass Sie nicht mehr als drei Stimmen abgeben, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei die Bewerber/-innen, denen Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so werden die nicht vergebenen Stimmen als ungültig gewertet.
7. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/-in in einer Wahlkabine des Wahllokales gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- zum **Ortsbeirat Hasenfelde** durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er/sie seinen/ihren Wohnsitz hat, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Odervorland
-Der Amtsdirektor-
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

die **amtlichen Stimmzettel**, die **amtlichen Stimmzettelumschläge** sowie die **amtlichen Wahlbriefumschläge** beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den jeweiligen Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle **übersenden**, dass er dort spätestens am Wahltag (10. November 2024) **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben** werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlscheinvorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen **an die zuständige Wahlbehörde**.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein. Für die Stimmabgabe von Menschen mit einer Behinderung Wählern/-innen) gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde des Amtes Odervorland nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlvorstand.

10. Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), den 19.09.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin